

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Minderung der Verluste und Zahlungsrisiken aus der Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 20. September 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung
und Artikel 53 Absatz 1 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom
4. Oktober 1974¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1999²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Sanierung und Übernahme gefährdeter Objekte im Rahmen des Vollzugs des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes werden die folgenden Rahmenkredite bewilligt:

- a. 140 Millionen Franken für rückzahlbare Darlehen an gemeinnützige Wohnbau-träger zur Ablösung verbürgter Hypotheken;
- b. 100 Millionen Franken für Beteiligungen an der SAPOMP AG.

² Die Rahmenkredite gelten ab 2000 bis mindestens 2002.

Art. 2

¹ Der Bund übernimmt per 31. Dezember 2000 sämtliche von den Banken gewährten rückzahlbaren Vorschüsse der Grundverbilligung für Mietwohnungen.

² Die dem Bund daraus entstehende Belastung wird direkt in der Bestandesrechnung des Bundes aktiviert und zu Lasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre vorsorglich wertberichtigt.

Art. 3

Der Finanzbedarf für die Ausrichtung der Vorschüsse für die Grundverbilligung abzüglich der Rückzahlungen und Zinsvergütungen ist ab dem Jahr 2001 in der Finanzrechnung einzustellen.

Art. 4

Zu Lasten der Kreditrubrik 725.3600.015 können maximal drei Stellen finanziert werden. Die Anstellungen erfolgen nach öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag.

¹ SR 843; AS 2000 618

² BB1 1999 3330

Art. 5

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 8. Oktober 1999³ des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes in Kraft.

Ständerat, 17. Juni 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 20. September 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

10337

³ AS 2000 618